

# **Landesbibliothek Oldenburg**

**Digitalisierung von Drucken**

## **Verhandlungen des ... Allgemeinen Landtags des Großherzogtums Oldenburg**

**Staat Oldenburg**

**Oldenburg, [O.], Landtag 7.1854 - 29.1904**

4. Sitzung, 25.05.1867

[urn:nbn:de:gbv:45:1-151027](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-151027)

# B e r i c h t

über

## die Verhandlungen

der

### 2. Versammlung des XV. Landtags des Großherzogthums Oldenburg.

#### Vierte Sitzung.

Oldenburg, den 25. Mai 1867. Morgens 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
- 1) Ausschußbericht über das Schreiben der Staatsregierung, betr. authentische Auslegung des Art. 27 des Enteignungsgesetzes vom 28. März d. J.
  - 2) Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betr. Aenderung der Geschäftsordnung des Landtages.
  - 3) Mündlicher Bericht des Petitionsausschusses, betreffend die Petition verschiedener Interessenten der Schullacht Altgarmstiel wegen Abänderung der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über Tragung der Schullasten.

**Vorsitzender:** Präsident Lenz.

Am Ministertisch: Ministerpräsident von Rössing und Reg.-Commissair Kuhstrat.

Zunächst wird das Protokoll der vorigen Sitzung vorgelesen und genehmigt.

Abg. **Schwegmann:** In einem Berichte der Oldenburger Zeitung sei angeführt, daß er und der Abg. Stuckenberg gegen die Herabsetzung der Tagegelder der Abgeordneten gestimmt hätten; dies sei aber nicht der Fall gewesen und könne er sich den Irrthum nur so erklären, daß sie beiden sich nicht genügend von ihren Eizen erhoben hätten; ihre Absicht sei gewesen, der Vorlage der Staatsregierung ebenfalls zuzustimmen. Er stelle daher den Antrag, bei der zweiten Lesung des Gesetzentwurfes namentlich über den bezüglichen Ausschufsantrag abzustimmen.

**Vorsitzender:** Der erste Gegenstand der Tagesordnung sei: Ausschufßbericht, betreffend authentische Interpretation des Art. 27 des Gesetzes vom 28. März 1867 wegen Enteignungen zu Eisenbahnen.

Der Ausschufßantrag gehe dahin:

der Landtag wolle den Antrag Großherzoglicher Staatsregierung vom 20. Mai d. J., betreffend authentische Interpretation des Art. 27 des Gesetzes vom 28. März d. J., ablehnen.

Der Ausschufßantrag wird vom Landtage angenommen.

**Vorsitzender:** Der zweite Gegenstand der Tagesordnung sei: Zweite Lesung des Gesetzentwurfes, betreffend Aenderung der Geschäftsordnung.

**Berichte.** XV. Landtag. 2. Versamml.

Anträge zur zweiten Lesung seien nicht eingekommen.

Abg. **Schwegmann:** Er bitte über den Gesetzentwurf, wie er aus der ersten Lesung hervorgegangen, namentlich abzustimmen.

**Vorsitzender:** Er halte nach der Geschäftsordnung, insbesondere auf Grund der Art. 68 und 72, den Antrag nicht mehr zulässig; er meine, daß in der vorigen Landtagsversammlung ein Fall zur Sprache gekommen sei, der eben so gelegen, und bei dem der Landtag sich gegen die Zulässigkeit einer namentlichen Abstimmung entschieden habe.

Abg. **Gullmann:** Er glaube, in letzterer Beziehung irre sich der Präsident. In der vorigen Landtagsversammlung nämlich habe sich bei einer Abstimmung Stimmgleichheit herausgestellt und sei dieselbe daher in der folgenden Sitzung wiederholt. In dieser zweiten Sitzung habe ein Abgeordneter noch auf namentliche Abstimmung angetragen und dieser Antrag sei damals vom Landtage als unzulässig abgelehnt. Liege somit ein Präcedenzfall für die vorliegende Frage nicht vor, so vermöge er in der Geschäftsordnung eine Ausschließung des Antrags des Abg. Schwegmann nicht zu finden und werde er daher, im Fall darüber der Landtag gehört werde, für denselben stimmen.

Abg. **Schwegmann:** Er müsse bei seinem Antrage beharren.

Auf Anfrage des Vorsitzenden beschließt der Landtag namentliche Abstimmung und wird sodann der Gesetzentwurf, wie



er aus erster Lesung hervorgegangen, bei namentlicher Abstimmung einstimmig angenommen. Abwesend waren die Abg. Althorn und Brader.

**Vorsitzender:** Der dritte Gegenstand der Tagesordnung sei: Bericht des Petitionsausschusses über eine Petition aus Altgarmstiel, Schullasten betr.

Berichterstatter **Selmann II.:** Es handle sich hier um eine Petition verschiedener Interessenten der Schulacht Altgarmstiel. Dieselben stellten vor, daß die Schullasten ihrer Schulacht zu hoch seien und deshalb ein anderer Modus für deren Aufbringung gefunden werden müsse. Von den 52 Interessenten der Schulacht gehörten nur sieben dem Hausmannsstande, zwei dem Kaufmannsstande, einer dem Lehrersstande, dagegen zwei- und vierzig dem Handwerker- oder Arbeiterstande an. Dazu komme noch, daß mehrere Grundbesitzer ihre Stellen verpachtet hätten und nicht in der Schulacht wohnten. Zur Abstellung der zu hohen Belastung der Schulacht brächten Interessenten drei verschiedene Wege in Vorschlag. Der eine sei der, sämtliche Volksschulen zu Staatsanstalten zu erheben, der andere, sämtliche Schulen innerhalb jeder politischen Gemeinde als Gemeindeanstalten von der ganzen Gemeinde aus einer gemeinschaftlichen Cassé unterhalten zu lassen, und endlich der dritte, daß der Grundbesitz außer zu den Unterhaltungskosten der Schulgebäude auch zu den Gehaltszulagen des Lehrers u. s. w. herangezogen werde.

Was nun den ersten Vorschlag betreffe, so brauche er darauf nicht näher einzugehen; derselbe sei nicht ausführbar.

Aber auch der zweite von den Petenten angegebene Weg empfehle sich nicht. In den früher münsterischen Bezirken sei die Einrichtung gewesen, daß in jeder politischen Gemeinde eine Hauptschule bestanden habe, zu der alle Gemeindeglieder hätten beitragen müssen. Daneben hätten sich dann Nebenschulen gebildet. Diese Einrichtung habe sich aber als sehr unpractisch herausgestellt. Würde man den zweiten Vorschlag

der Petenten durchführen, so werde man in dieselben Schwierigkeiten fallen, mit denen damals die münsterischen Bezirke zu kämpfen gehabt hätten.

Endlich den dritten in der Petition vorgezeichneten Weg anlangend, so könne der Ausschuss auch diesen nicht billigen. Der Grundbesitz trage bereits zu den Unterhaltungskosten der Schulgebäude bei. Dies sei nach Ansicht des Ausschusses das Aeußerste, was man verlangen dürfe. Die Erziehung der Kinder sei eine persönliche, keine Reallast. Werde der Grundbesitz stärker herangezogen, so komme man zu großen Ungerechtigkeiten. Zudem werde die Ausführung einer solchen Maßnahme mit vielen Schwierigkeiten verbunden sein. Seien die Petenten durch die Schullasten zu sehr bedrückt, so müßten sie um Zuschuß aus der Staatskasse einkommen. In der Petition werde angeführt, daß bereits ein Zuschuß von 30 Thlr. gegeben werde. Reiche dieser nicht aus, so möchten Petenten um Erhöhung desselben bitten.

Nach allem diesen sei der Ausschuss nicht in der Lage, die Petition befürworten zu können, sondern beantrage:

der Landtag wolle über die Petition zur Tagesordnung übergehen.

Abg. **Strackerjan III.:** Er wolle sich nur dagegen verwahren, daß er dem Vortrage des Berichterstatters überall zustimme; er sei nämlich der Ansicht, daß der Grundbesitz allerdings mehr zu den Schullasten beisteuern müsse; er wolle auf die Sache selbst indeß nicht näher eingehen.

Der Ausschussantrag wird sodann vom Landtage angenommen und tritt nunmehr vertrauliche Sitzung ein, nach deren Beendigung der Landtag geschlossen wird.

**Der Berichterstatter:**

**Roggemann.**